Die Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins für Delikte.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Mletzko,
Referendar am Oberlandesgericht Breslau.

Breslau 1925.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

„Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung“, bestimmt der § 54 B.G.B. Im weiteren regelt er die Haftung aus Rechtsgeschäften; über die Deliktshaftung sagt er nichts. Die infolge der im § 54 enthaltenen Verweisung oft vertretene Meinung, daß der nichtrechtsfähige Verein eine Gesellschaft sei, die sich von den andern Gesellschaften nur durch den körperschaftlichen Charakter unterscheide, ist irrig. Nach herrschender Meinung und Rechtsprechung ist auch der nichtrechtsfähige Verein ein Verein. Dafür spricht die ihm vom Gesetzgeber beigelegte Bezeichnung „Verein“. Im übrigen ergibt sich dies auch aus den Protokollen zum B.G.B.

Vielfach wird versucht den § 31 B.G.B., nach welchem der rechtsfähige Verein für Delikte seines Vorstandes und seiner verfassungsmäßigen Vertreter nur mit dem Vereinsvermögen haftet, auch auf den nichtrechtsfähigen Verein bei der Haftung für Delikte anzuwenden. Ein praktisches Bedürfnis besteht zweifellos in dieser Hinsicht. Hinzu kommt, daß die in Ermangelung anderer Vorschriften notwendige Anwendung des § 831 B.G.B. die Gefahr in sich birgt, daß sich der nichtrechtsfähige Verein mittels der in § 831 gegebenen Exkulpation zu leicht jeglicher Haftung entzieht.

Für die Anwendung des § 31 setzt sich in der Theorie namentlich Dernburg ein. Herrschende Meinung und gerichtliche Praxis lehnen sie ab. Die Ablehnung wird damit begründet, daß schon bei der Fassung des § 54 nach den Protokollen das Wort „entsprechende“ absichtlich ausgeschaltet wurde, damit man nicht auf den Gedanken einer etwa nur subsidiären Anwendung der Gesellschaftsvorschriften kommen sollte, um dann dafür die Vereinsvorschriften an erster Stelle heranzuziehen. Im übrigen verbiete der § 735 B.G.B., der eine ganz andere innere Haftung der Mitglieder konstruiere, als bei den juristischen Personen, die Anwendung des § 31. Diesem Standpunkt mag beigetreten werden.

Seine Richtigkeit erhellt aber auch aus folgenden Erwägungen: Es kommt darauf an, ob sich der § 31, seinem Ursprung und Wesen nach, aus der Natur der juristischen Person als Rechts- und Willenssubjekt erklärt oder ob er lediglich die körperschaftliche Vereinigung als solche zur Voraussetzung hat. Die Stellungnahme hierzu wiederum ergibt sich daraus, welcher der verschiedenen Theorien über die Natur der juristischen Person man sich anschließt: Der Organtheorie (Gierke), der Fiktionstheorie (Savigny) oder der neueren „Zweckpersonifikationstheorie“ (Enneccerus). — Die Organtheorie betrachtet die juristische Person als wirkliche Verbandsperson, die durch ihre Organe (Vorstand usw.) handeln, unterlassen, also auch eignes Verschulden begründen kann. Hingegen ist nach der Fiktionstheorie die juristische Person lediglich eine vom Gesetzgeber unter Ausschluß des Gegenbeweises aufgestellte Vermutung (Fiktion). Nach ihr kann die juristische Person daher in Wahrheit auch nicht handeln. Der Vorstand ist weiter nichts wie ein Vertreter. Indes sei es billig, die juristische Person für dessen Delikte haften zu lassen, da sie ja auch die Vorteile genieße. — Enneccerus kennzeichnet die juristischen Personen als Organisationen, die von der Rechtsordnung als selbständige Rechts- und Willenssubjekte anerkannt sind. Er verneint damit die Organtheorie nur insoweit, als diese der juristischen Person Realität zuschreibt.

Die Enneccerus'sche Theorie erscheint uns als die zutreffende, weil sie keine begrifflichen Übertreibungen enthält. Ganz außer Betracht muß die Fiktionstheorie bleiben; denn, verneint man mit ihr die juristischen Personen als Rechts- und Willenssubjekte (damit auch die Organe), so kommt man, wenn man die juristische Person trotzdem aus Billigkeitsgründen für Verschulden ihrer Vertreter haften läßt, dazu, daß man den Grundsatz für fremdes Verschulden in das B.G.B. hineinträgt, obwohl es diesen sonst fast ausschließlich (mit Ausnahme von § 278) verworfen hat. Das wäre also wider den Geist des Gesetzes. Im übrigen würde es auch dann den Rechten der juristischen Person an einem Rechtsträger fehlen. Danach kann man sich nur einer der beiden andern Theorien anschließen. Aus alldem aber ergibt sich, daß der in § 31 ausgesprochene Gedanke der Haftung für Delikte der Organe sich lediglich aus der juristischen Personennatur erklärt, denn wo kein Rechts- und Willenssubjekt, dort auch kein Organ, dort auch keine eigene

Haftung. Der nichtrechtsfähige Verein ist keine juristische Person. Von einer Haftung nach § 31 kann also nicht die Rede sein.

Nach einem in ständiger Rechtssprechung des Reichsgerichts anerkannten Gewohnheitsrecht bezüglich der offenen Handelsgesellschaft, die doch keine juristische Person ist, haftet zwar diese für das Delikt des vertretenden Geschäftsführers, wenn das Delikt im inneren Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb begangen ist, wobei der Vertreter auch als Organ angesehen wird. (Also analog § 31.) Dies ändert aber an unserer Stellungnahme zum nichtrechtsfähigen Verein nichts, da es an einem solchen Gewohnheitsrecht für den nichtrechtsfähigen Verein gänzlich fehlt, da ferner, wie schon die Vorschriften der Z.P.O. ergeben, der O.H.G. verdientermaßen auch sonst eine weit stärkere Stellung verliehen ist, als dem nichtrechtsfähigen Verein.

Nach Ablehnung des § 31 bewendet es mangels anderer Bestimmungen bei der Anwendung der §§ 823 ff. B.G.B., vor allem des § 831. Danach haften einmal die Mitglieder des Vereins als „Besteller" im Sinne des § 831. Insoweit ist die Deliktsschuld eine Privatschuld der einzelnen. Es haftet aber daneben auch noch das Vereinsvermögen (ein Sondervermögen) insoweit, als das gesellschaftliche Band dabei eine Rolle spielt. — Die Exkulpationsmöglichkeit des § 831 erstreckt sich entweder auf alle Mitglieder oder niemanden. Bei der Bestellung nichtanwesende, überstimmte, sowie später beigetretene Mitglieder haben durch die konkludente Handlung ihres Verbleibens im Verein oder ihres Beitritts zu erkennen gegeben, daß sie die auf sie entfallende Haftung in jedem Falle in Kauf nehmen wollen. — Mit Recht stellt die gerichtliche Praxis an den Exkulpationsbeweis strenge Anforderungen; im andern Falle würde es ungerecht sein, wenn der nichtrechtsfähige Verein sich mit Hilfe einiger bei dem Bestellungsbeschluß säumiger Mitglieder enthaften könnte. — Bei Deliktsschulden in gleicher Weise wie bei rechtsgeschäftlichen Schulden die Vermutung einer Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen anzunehmen, ist schon deshalb abwegig, weil es beim Delikt nicht im Willen des Verletzten liegt, mit dem Verein in ein Rechtsverhältnis zu treten, wie dies beim Rechtsgeschäft der Fall ist. Allenfalls bei den Quasidelikten erscheint es angezeigt, eine solche Haftungsbeschränkung zu bejahen, da es bei diesen Delikten an einem Verschulden fehlt.
